

PILOTPROJEKT N203 Freemover im 72 Wochen Praktikum

Die medizinische Universität Wien begrüßt die Mobilität von Studierenden der Zahnmedizin. Es besteht die Möglichkeit, als „Freemover“ selbst organisiert einen Auslandsaufenthalt, vorzugsweise im EU-Raum, im 3. Studienabschnitt zu absolvieren. Um Studienverzögerungen möglichst zu vermeiden, ist eine weit reichende Koordination des Studienablaufes an der MUW mit dem geplanten Auslandsaufenthalt notwendig. Die zuständigen Stellen versuchen dabei die Studierenden zu unterstützen – Voraussetzung ist allerdings die Beachtung der nachstehenden Rahmenbedingungen, sowie die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Studien- und Prüfungsabteilung.

Die Curriculumsdirektion Zahnmedizin weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein Pilotprojekt handelt, welches jederzeit ohne Angaben von Gründen aufgehoben werden kann.

Zu beachtende Rahmenbedingungen:

Die Voraussetzungen

Die Antragsteller müssen die Aufnahmevoraussetzung zum 72 Wochen Praktikum erfüllen (positiv absolvierte Z-SIP 4 und Z-SIP 5).

die Voraus-Anerkennung

VOR ANTRITT des Auslandsaufenthaltes haben Studierende einen Antrag auf Voraus-Anerkennung im Büro für Internationale Beziehungen zur Vorlage bei dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ (UG 2002) vorzulegen.

Dem Antrag sind vom Studierenden sämtliche Unterlagen beizulegen, aus denen die Gleichwertigkeit der zu erbringenden Studienleistungen hervorgeht. Nach positiver Begutachtung ist vor Beginn des Auslandsstudiums die Gleichwertigkeit der an der Gastinstitution zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) – festgestellt vom für Anerkennungsfragen zuständigen Organ – in Bescheidform zu bestätigen. Die Grundlage dieser Anerkennung basiert auf dem jeweils gültigen Leistungskatalog, entsprechend der Richtlinien des 72 Wochen Praktikums. Die Einreichung des Antrages muss im Büro für Internationale Beziehungen bis spätestens 3 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthalts unter Vorlage der Zusage durch die aufnehmende Institution erfolgen.



Die Anerkennung

- Die im Ausland erbrachten Leistungen werden gemäß dem Leistungskatalog anerkannt.
- Der Nachweis der im Ausland erbrachten Leistungen hat über das dazugehörige Formular zu erfolgen.
- Die Anerkennung der an der auswärtigen Universität abgeleisteten Elemente ist nur unter Vorlage eines für diese Bereiche komplett ausgefüllten und durch Unterschrift und Stempel der auswärtigen Universität bestätigten Nachweises bei Einreichung bis zu 4 Wochen nach Rückkehr möglich.

Die Förderung

- Auf Antrag kann für die Mobilität als Free Mover von der MUW ein Zuschuss gewährt werden.
- Bei selbstorganisierten Auslandsaufenthalten erfolgt eine Befreiung von den Studienbeiträgen an der Medizinischen Universität Wien im Falle eines Vorausanerkennungs-Bescheides. Es besteht aber die Möglichkeit der Einhebung von Studiengebühren durch die ausländische Universität.

Wiedereinstieg in das 72 Wochen Praktikum an der Bernhard Gottlieb Universitätszahnklinik:

- Studierende die Teilbereiche des 72 Wochen Praktikums im Ausland absolvieren und danach wieder an der Bernhard Gottlieb Universitätszahnklinik einsteigen möchten, müssen sich während der jeweiligen Anmeldefrist (der 4 Einstiegstermine pro Jahr) im Studentensekretariat der Bernhard Gottlieb Universitätszahnklinik anmelden.
- Die Einteilung erfolgt entsprechend der anerkannten Leistungen.

Eine entsprechend transparente Kommunikation über den selbstorganisierten Auslandsaufenthalt ist aufgrund vieler Faktoren (Nachweis, Anerkennung) zwingend notwendig.